

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag der Gasversorgung Angermünde GmbH (Stand: 1. Oktober 2016)

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Gasversorgung Angermünde GmbH

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich.....	3
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden.....	3
§ 2 Steuer und Abgabenklausel.....	3
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe	3
§ 4 Gesonderte Entgelte für die Netznutzung (§ 8 Ziffer 3 LRV).....	4
§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV).....	4
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV).....	4
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV).....	5
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV).....	7
§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV) 7	
§ 10 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LVR).....	8

Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Gasversorgung Angermünde GmbH abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge (LRV) für Nutzung des Gasnetzes der Gasversorgung Angermünde GmbH durch Transportkunden.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) gemäß § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages der Gasversorgung Angermünde GmbH (GVA) hat der anweisende Transportkunde ausschließlich das durch die GVA bereitgestellte Formular (Sperrauftrag) zu verwenden. Das Formular wird auf der Internetseite der GVA (www.sw-angermuende.de/media/files/Sperrauftrag-Gasversorgung-Angerm-nde-GmbH.pdf) zum herunterladen bereitgestellt. GVA haftet für keine Schäden, die durch die Sperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden eingetreten sind.

§ 2 Steuer und Abgabenklausel

- (1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die benannten Steuern, Abgaben oder Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe an den Netznutzer entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, Abgaben oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) § 8 Ziffer 7 LRV ist so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung durch den Wegfall von Steuern, Abgaben und Umlagen an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe

Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf vollständige Befreiung von der Konzessionsabgabe besteht für Transportkunden nur dann, wenn der Transportkunde seinen Anspruch auf Zahlung der niedrigeren Konzessionsabgabe oder von der Befreiung ebendieser innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV gegenüber der GVA geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird die GVA dem Transportkunden unverzüglich mitteilen, sofern diese bestehen.

§ 4 Gesonderte Entgelte für die Netznutzung (§ 8 Ziffer 3 LRV)

Soweit und solange die GVA für eine in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Entnahmestelle ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Entnahmestelle das für die Entnahmestelle aufgeführte Sonderentgelt in Rechnung. Sofern die Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, überschritten werden, wird die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt der GVA abgerechnet.

§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

GVA betreibt in ihrem Netzgebiet ein rollierendes Ablese- und Abrechnungsverfahren für alle SLP-Entnahmestellen mit insgesamt vier Abrechnungskreisen. In den Abrechnungskreisen erfolgen eine jährliche Ablesung der Zählerstände und eine entsprechende Abrechnung der Netznutzung zu definierten Stichtagen. Die Stichtage der rollierenden Ablesung lauten wie folgt:

Abrechnungskreis I: 28./29. Februar

Abrechnungskreis II: 31. Mai

Abrechnungskreis III: 31. August

Abrechnungskreis IV: 30. November.

Die Zugehörigkeit einer Entnahmestelle zu einem Abrechnungskreis richtet sich nach deren geographischen Lage im Netzgebiet der GVA, wobei die GVA die postalische Adresse des Anschlussobjektes für die Zuordnung zu einem Abrechnungskreis heranzieht. GVA veröffentlicht die Abrechnungskreise auf ihrer Internetseite unter www.sw-angermuende.de. RLM-Entnahmestellen werden grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet, nach dem Jahresleistungspreissystem.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Sofern GVA, ein von ihr beauftragter Dritter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der jährlichen Ablesung nicht betreten kann (z.B. versperrter Objektzugang) oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, darf GVA bei SLP-Entnahmestellen für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen. Sofern der Transportkunde oder der Anschlussnutzer gegenüber der GVA plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, wird GVA diese bei der Abrechnung verwenden, bevor Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung herangezogen werden. GVA behält sich jedoch vor, unplausible Werte bei der Abrechnung nicht zu berücksichtigen und stattdessen eine rechnerische Abgrenzung bzw. Schätzung durchzuführen. Als rechtzeitig gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) RLM-Arbeitspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5, Kalenderjahr) entnommene Menge aus der in Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Zonenpreismodell. Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums gleicht der Netzbetreiber -sofern notwendig -Differenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Arbeitspreis aus.

(2) RLM-Leistungspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell (Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung - Netzentgelte für Leistung). Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) SLP-Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 5) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Für die Abrechnung Leistungspreis gilt:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung im Abrechnungszeitraum vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im Abrechnungszeitraum seit dem Lieferantenwechsel zugrunde. Der Anteil der Netznutzung im Abrechnungszeitraum vor und nach dem Lieferantenwechsel wird tagesscharf berücksichtigt.

(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, gelten nachstehende Regelungen:

Für die Abrechnung des Arbeitspreis gilt:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Für die Abrechnung des Grundpreis gilt:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der auf dem Preisblatt der GVA als Jahrespreis ausgewiesen ist. Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende handelt. Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

(8) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt. Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP- Entnahmestellen kann die Abrechnung ohne Zwischenableitung im Wege der rechnerischen Abgrenzung erfolgen. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt. Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(9) Weitere Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto der Gasversorgung Angermünde GmbH als erbracht. Zahlungen sind in voller Höhe und stets so zu begleichen, dass sie einem Geschäftsfall eindeutig zuordenbar sind. Bei Sammelzahlung haben die Zahlungsavis entsprechende Anforderungen zu genügen.

§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

- (1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde

gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 10 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LVR)

Geeignet im Sinne des § 10 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs.3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.